

ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. HANSJÖRG HOFER

An das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Minoritenplatz 5 1010 Wien

per E-Mail: begutachtung@bmbwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 10. Mai 2019

Betrifft: GZ BMBWF-14.363/0001-II/3/2019 – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Behindertenanwalt dankt für die Übermittlung des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bildungsinvestitionsgesetz geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung ab.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG DR. HANSJÖRG HOFER

II. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2008 hat Österreich einen völkerrechtlichen Vertrag zur Wahrung und Förderung der Rechte und Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen abgeschlossen.

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, "um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können" und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

In diesem Sinne fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

III. Stellungnahme des Behindertenanwalts

Vor diesem Hintergrund erachtet es der Behindertenanwalt als unerlässlich, dass die durch das vorliegende Gesetz vorgesehenen Investitionsmöglichkeiten insbesondere auch SchülerInnen mit Behinderung zu Gute kommen, indem im Sinne der Schaffung eines inklusiven Bildungssystems als unabdingbare Voraussetzung für eine selbstbestimmte Lebensführung, speziell die Finanzierung adäquater Betreuungsmittel und –möglichkeiten im Bildungssystem forciert wird.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer